

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
 Am Försterberg 28
 31303 Burgdorf

Berlin, den 28.04.2009

Arbeitsgruppe Sven

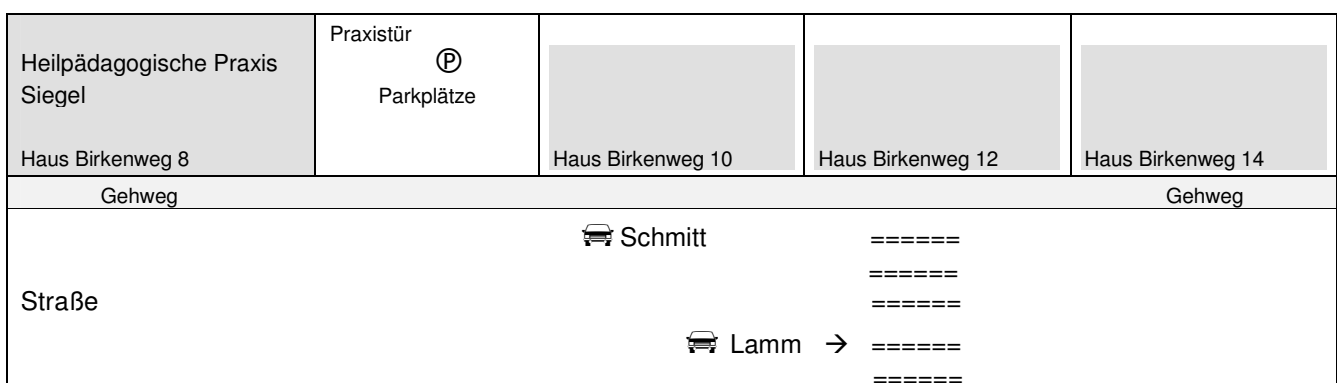
Sachverhalt: Der neunjährige Sven wird von seiner Mutter, Maria Lamm, 5 Minuten vor dem vereinbarten Termin zur Behandlung in die heilpädagogische Praxis von Frau Siegel gebracht. Frau Lamm ist auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle "spät dran" und ruft durch die angelehnte Tür des Behandlungszimmers Frau Siegel zu: "Sven ist da, ich muss schnell weg!" und verlässt das Wartezimmer. Frau Siegel begrüßt Sven und geht wieder ins Behandlungszimmer ohne die Tür vollständig zu schließen.

Kurz darauf fällt Sven ein, dass er seiner Mutter noch etwas sagen müsse. Er rennt aus dem Zimmer und dem Haus und sieht draußen wie das Auto seiner Mutter gerade den Parkplatz neben der Praxis verlässt. Er hofft, seine Mutter im Auto an einer Ampelanlage, die sich kurz nach der Ausfahrt aus dem Parkplatz an einem Fußgängerüberweg befindet (vor Birkenweg 12), noch erreichen zu können. Er rennt quer über den Parkplatz, auf den Gehweg. Vor dem Haus Birkenweg 10 will Sven auf die andere Straßenseite zum Auto seiner Mutter, dass noch vor der Ampelanlage vor dem Fußgängerüberweg steht. Er prallt in der Eile so heftig gegen das vor dem Haus Birkenweg 10 vorschriftsmäßig parkende Auto des Herrn Schmitt, dass er den rechten Außenspiegel des Pkw abbricht (zur Situation siehe Skizze).

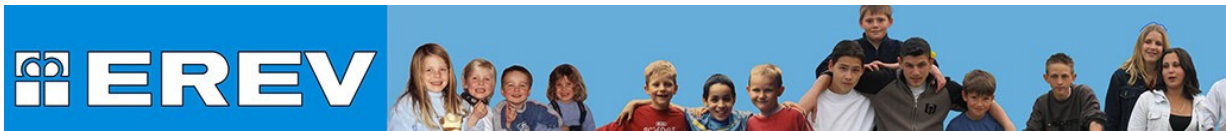
Aufgabe: Herr Schmitt begehrt von Sven, von dessen Mutter oder von Frau Siegel Schadensersatz. Beide Frauen erklären, im Moment des Unfalls für Sven nicht aufsichtspflichtig gewesen zu sein. Svens Mutter argumentiert außerdem, ihr Sohn hafte sowieso nicht, weil er im Straßenverkehr noch nicht verantwortlich sei.

Wer haftet?

Skizze der Örtlichkeiten



Fußgängerampeln u. Fußgängerüberweg



Prof. M. Karl-Heinz Lehmann

Berlin, den 28. 04. 2009

Lösungsskizze zum Fall Sven

1. Schadensersatzanspruch Schmitt gegen Frau Lamm wegen Aufsichtsverletzung gem. § 832 Abs. 1 BGB

Indem Sven beim Laufen zu seiner Mutter auf das parkende Auto des Herrn Schmitt aufprallt und dabei den rechten Außenspiegel abbricht, hat er Herrn Schmitt einen Schaden zugefügt. Frau Lamm ist kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) als Mutter zur Führung der Aufsicht über ihren minderjährigen Sohn Sven (zusammen mit ihrem Mann) verpflichtet. Deshalb wäre sie auch zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie tatsächlich noch aufsichtspflichtig gewesen wäre.

Jedoch könnte Frau Lamm ihre Aufsichtspflicht wenige Minuten vor dem Schadenseintritt rechtsgültig an Frau Siegel übertragen haben und selbst somit von der Haftung für den Schaden befreit sein. Ob das der Fall ist, soll näher geprüft werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass zwischen ihr und Frau Siegel ein Behandlungsvertrag besteht. Hauptpflicht dieses Vertrages ist die heilpädagogische Behandlung des Sohnes Sven. Für die Entscheidung über die Ansprüche kommt es dabei nicht vorrangig auf die Art der gesundheitlichen Defizite Svens vor dem Unfall an. Wohl aber kann aus der Tatsache, dass Sven sich überhaupt in heilpädagogischer Behandlung befindet, geschlossen werden, dass er möglicherweise mehr als ein "normal" entwickelter Neunjähriger der Beaufsichtigung bedarf.

Nebenpflicht des Behandlungsvertrages ist die Beaufsichtigung Svens während der Behandlungszeit.

Die Beantwortung der Frage, ob Frau Lamm für die von Sven erlittenen Verletzungen und die Beschädigung des Eigentums von Herrn Schmitt haftet, hängt deshalb davon ab, ob Frau Siegel

- als die Mutter von Sven die Praxis verlassen hatte, schon zur Führung der Aufsicht verpflichtet war und
- gegebenenfalls dabei die Aufsichtspflicht verletzt hat.

Frau Siegel hat Sven *begrüßt* und zur Kenntnis genommen, dass Frau Lamm, die "spät dran war", sich auch sofort wieder entfernt hat. Damit hat in diesem Moment "die Übergabe" stattgefunden mit der Folge, dass Frau Siegel nun zur Führung der Aufsicht verpflichtet war. Wenn sie das noch nicht konnte, hätte sie widersprechen müssen. Dass Frau Lamm vor dem Beginn der eigentlichen Behandlung erschien, ist damit überholt.

Damit scheiden Ersatzansprüche des Herrn Schmitt gegen Frau Lamm aus § 832 BGB aus.

2. Schadensersatzanspruch Schmitt gegen Frau Siegel wegen Aufsichtsverletzung gem. § 832 Abs. 2 BGB

Frau Siegel hat, wie sich inzwischen herausgestellt hat, gem. § 832 Abs. 2 BGB durch Vertrag mit Frau Lamm die Aufsichtspflicht übernommen und hatte sie nach der Übergabe tatsächlich auszuüben. Herr Schmitt, der als „Dritter“ einen Schaden durch Sven erlitten hat, kann von ihr Schadensersatz begehren, falls sie sich nicht entlasten kann, indem sie beweist, ihre Aufsicht gehörig ausgeübt zu haben oder darlegt, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Ob Frau Siegel die *gehörige* Aufsicht ausgeübt hat, ist vom Alter, Eigenart und Charakter Svens abhängig. Frau Siegel war bekannt, dass Sven eher kein "normal veranlagter" Neunjähriger ist, denn sonst wäre er nicht in ihrer Behandlung. Aber selbst bei neunjährigen Jungen ohne Defizite ist davon auszugehen, dass sie noch sprunghaft und spontan reagieren. Deshalb hätte Frau Siegel nicht darauf beschränken dürfen, nur bei angelehnter Tür vom Nebenzimmer aus Sven "zu beaufsichtigen". Tatsächlich übte sie

auf diese Weise keinerlei Kontrolle oder Aufsicht über Sven aus. Damit hat sie nicht die im Umgang mit minderjährigen Klienten gebotene Sorgfalt beachtet. Ihr Verhalten war schuldhaft, nämlich (grob) fahrlässig im Sinne von § 276 BGB.

Anhaltspunkte, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre, sind nicht ersichtlich.

Wegen der schuldhaften Verletzung des Behandlungsvertrages (Nebenpflicht) durch Unterlassen der Aufsichtspflicht über Sven ist Frau Siegel Herrn Schmitt zum Schadensersatz verpflichtet. Damit hat sie gem. § 249 BGB den Zustand wieder herzustellen, der vor dem schädigendem Ereignis bestand. Das bedeutet, dass Frau Siegel die Reparatur des Außenspiegels zu bezahlen hat.

3. Schadensersatzanspruch Schmitt gegen Sven gem. § 828 BGB

Herr Schmitt könnte von Sven mit Aussicht auf Erfolg Schadensersatz verlangen, wenn dieser gem. § 828 Abs. 3 BGB bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Wenn davon ausgegangen werden kann, ist aber noch fraglich, ob Sven gem. § 828 Abs. 2 BGB mit neun Jahren, weil er nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.12.2004 (Az. VI ZR 276/03) – Fall C in Heft 1 /2009 der EREV-Schriftenreihe - greift das Haftungsprivileg des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2674) nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur ein, wenn sich bei einem Unfall eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des *motorisierten Verkehrs* realisiert haben.

Da es sich hier jedoch um ruhenden Verkehr handelt und eine Überforderung bei dem Unfall nicht erkennbar ist, müsste Sven haften.

Abschlussbemerkung:

Sollte eine entsprechende Versicherung von Frau Lamm bestehen, müsste diese zahlen.

Schadensersatz würde Herr Schmitt natürlich nur einmal erhalten. Er kann sich den Schuldner aussuchen.